

Merkblatt für die Erteilung von Gaststättenerlaubnissen

Bezirksamt Reinickendorf Abt. Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe - Ordnungsamt- Lübener Weg 26, 13407 Berlin Fax- Nr.: 90294-2960	Bearbeiter/in: Hr. Budack Zimmer 108	Ord V 1 Tel. 90294- 2967	Sprechzeiten: Montag 9.00 - 12.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
	Hr. Schmidt Zimmer 109	Ord V 10 Tel. 90294- 2966	

Die Erlaubnis wird benötigt für **Gaststättenbetriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke** bei

- Übernahme von Gaststätten
- Neuanlage • Erweiterung • Änderung der Betriebsart

Für die Bearbeitung sind erforderlich:

- Antrag (Formular erhalten Sie beim Ordnungs- und Gewerbeamt)
- **Personalausweis oder Pass (zur Einsichtnahme), bei Nicht – EU - Ausländern eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis,**
- Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, sofern er Antragsteller dort eingetragen ist
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde(zu beantragen bei jedem Bürgeramt) und**
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller (zu beantragen bei jedem Bürgeramt)**
- **Unterrichtungsnachweis im Gaststättengewerbe (Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin - IHK), Anmeldung im Service- Center der IHK, Fasanenstr. 85, 1. Etage, 10623 Berlin, (U- und S-Bhf. Zoologischer Garten). Online- Anmeldung unter www.ihk-berlin24.de. Link: Starthilfe/Sach- und Fachkunde. Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich. Der Unterrichtsnachweis ist gebührenpflichtig. Info.-Tel.: 31 51 0-323**
- Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag (Original und Kopie)
- Grundrisszeichnung des gesamten Betriebes im Maßstab 1 : 100, bei kleineren Betrieben 1:50

Bei Antragstellung ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen.

Antragstellern, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der beantragten (endgültigen) Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden (**vorläufige Erlaubnis**). Die vorläufige Erlaubnis wird für längstens 3 Monate erteilt und ihre Gültigkeitsdauer kann nur aus wichtigem Grund verlängert werden.

Im Erlaubnisverfahren werden informiert:

Prüfdienst des Gewerbeamtes	Tel. 90294- 2955 (7.30-9, 14-15 Uhr)	Einzelfallabhängig sind mit den genannten Behörden -nach Antragstellung - Besichtigungs- bzw. Abnahmetermine zu vereinbaren, durch die weitere Kosten entstehen können.
Bau- und Wohnungsaufsichtsamt	Tel. 90294-0	
Umweltamt	Tel. 90294-5125/ -5124	
Ordnungsamt bei Vorgärten auf öffentlichen Straßenland (Sondernutzung und/ oder Straßenverkehrsbehörde	Tel. 90294- 2935	
Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt	Tel. 90294- 5101 und 5102 (7.30- 9.00 und 13.30- 15 Uhr)	
Behindertenbeauftragte (Frau Meier)	90294- 5007	

Unabhängig von der gaststättenrechtlichen Erlaubnis sind erforderlich bei

- Nutzung öffentlichen Straßenlandes (z.B. Schankvorgärten): Sondernutzungserlaubnis des Ordnungsamtes
- erstmaliger Tätigkeit im Lebensmittelgewerbe: eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz
- **Bei Neuanlagen, Nutzungsänderungen oder baulichen Veränderungen hat der/die Antragsteller/in vor Erteilung der Gaststättenerlaubnis den Nachweis zu erbringen, dass das Bauvorhaben den notwendigen baurechtlichen Anforderungen genügt; auch bei Änderungen der Werbeanlage.**

Die Gaststättenerlaubnis darf – unabhängig von der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und dem Vorliegen des Unterrichtsnachweises - erst erteilt werden, wenn die bedenkenfreien Äußerungen der zu beteiligenden Stellen vorliegen.

Hinweis:

Das Betreiben einer Gaststätte mit Ausschank alkoholischer Getränke ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5. 000,-- € geahndet werden kann.